

Antwort vom MELUND Februar 2021:

Sehr geehrter [REDACTED]

Herr Ministerpräsident Günther und Herr Minister Albrecht danken Ihnen für Ihre Mail vom 25. Januar 2021, in der Sie die fehlenden Ausbringungsmöglichkeiten vor allem von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden, den erschwerten Einsatz von N-Düngemittel mit Nitrifikationshemmern, die nicht mehr vorhandene Nutzungsmöglichkeit der Tragfähigkeit eines gefrorenen Bodens sowie zusätzliche Kosten für Landwirte und Handel beschreiben und hinsichtlich der Änderung in der Interpretation der Düngeverordnung in Schleswig-Holstein Übergangsfristen fordern und die Bitte vortragen, diese Interpretation zu überdenken und Möglichkeiten zu schaffen, mit stabilisierten Düngemitteln früh fahren zu dürfen.

Sie haben mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Es ist zutreffend, dass die Neuregelungen im Düngerecht der landwirtschaftlichen Praxis, dem Handel, aber auch der Beratung und dem Vollzug einiges abverlangen.

Nun rächt sich, dass die damalige Bundesregierung es bezüglich der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie auf einen Prozess beim Europäischen Gerichtshof hat ankommen lassen, obwohl absehbar war, dass nach der Verurteilung Frankreichs 2014 bei nahezu gleicher Ausgangslage die Siegchancen ausgesprochen gering waren.

Die Regelung, dass keine Aufbringung von Düngemitteln auf gefrorenem Boden zulässig ist, ist aber keineswegs kurzfristig erfolgt. Schon mit der Novelle der DüV 2017 wurde diese Regelung grundsätzlich eingeführt, wobei seinerzeit eine gewisse Ausnahme für eine verhaltene Andüngung mit Stickstoffdüngemitteln ermöglicht wurde.

Bei den Verhandlungen mit Deutschland hat die Europäische Kommission im letzten Frühjahr darauf bestanden, diese Abweichung zu streichen, was dann mit der Novelle DüV 2020 mit Inkrafttreten zum 1. Mai 2020 vollzogen wurde. Darüber haben sowohl die Landwirtschaftskammer als auch das Landesamt mehrfach berichtet.

Offen blieb allerdings die Auslegungsfrage, wie mit Wechselfrösten umzugehen sei, d.h. mit einer Situation, bei der eine Fläche am Vortag in Gänze frostfrei und aufnahmefähig war, am Folgetag ein leichter morgendlicher Bodenfrost herrscht und die Fläche bis zum Mittag in Gänze auftaut.

Hier hat die Bundesregierung in der Tat erst Anfang des Jahres ihre Einschätzung mitgeteilt, dass auch in dieser Situation eine Düngung nicht zulässig sei. Daraufhin hat die Landwirtschaftskammer in Absprache mit dem LLUR und dem MELUND diesen Hinweis unverzüglich in die Öffentlichkeit gebracht.

Auf fachlicher Ebene besteht durchaus Einigkeit, dass bei Wechsel frostbedingungen auf nicht stark hanggeneigten Flächen unter Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zu Gewässern durch eine Düngung keine negativen Umweltauswirkungen eintreten dürften. Diese Einschätzung ist aber zurzeit rechtlich nicht umsetzbar.

Das MELUND wird sich weiter bemühen, wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse auch in die entsprechenden Rechtsnormen zu bringen. Allerdings ist es einem Landesministerium leider nicht möglich, bundesrechtliche Vorgaben einfach auszuhebeln.